

vom 25.1.1999, dahin auszulegen, dass diese Verordnung auch auf solche Sachverhalte anzuwenden ist, bei denen Waren der in der Verordnung näher bezeichneten Art, die auf der Durchfuhr (Transit) aus einem nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat in einen anderen ebenfalls nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat auf Antrag eines eine Verletzung seiner Rechte behauptenden Rechtsinhabers, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht in einem der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat hat, wobei aber in einem der europäischen Gemeinschaft angehörenden Staat eine Markenregistrierung vorliegt, von Zollbehörden eines Mitgliedstaates unter Berufung auf die genannte Verordnung in einem Mitgliedsstaat vorläufig angehalten werden.

(¹) Amtsblatt 1999, Nr. L 027, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 15. Februar 2000 in dem Rechtsstreit Rudolf Gabriel

(Rechtssache C-96/00)

(2000/C 149/45)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Februar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. März 2000, in dem Rechtsstreit Rudolf Gabriel um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist der in § 5j des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140, in der Fassung des Art I Z 2 des österreichischen Fernabsatz-Gezetzes, BGBl I 1999/185, den Verbrauchern eingeräumte Anspruch, von Unternehmern den scheinbar gewonnenen Preis gerichtlich einfordern zu können, wenn letztere Gewinnzusagen oder andere vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden (gesendet haben) und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erwecken (erweckt haben), dass der Verbraucher einen bestimmten Preis gewonnen habe, im Sinn des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ)

1. ein vertraglicher Anspruch nach Art 13 Nummer 3
oder
2. ein vertraglicher Anspruch nach Art 5 Nummer 1
oder
3. ein Anspruch aus unerlaubter Handlung nach Art 5 Nummer 3?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 15. März 2000

(Rechtssache C-98/00)

(2000/C 149/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. März 2000 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin sind Hauptrechtsberater Richard Wainwright, Juristischer Dienst der Kommission, und Panagiotis Panagiotopoulos, von der nationalen Verwaltung zum Juristischen Dienst abgeordneter Experte; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus der Richtlinie 92/13/EWG(¹) des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen hat, daß sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, innerhalb der festgelegten Frist nicht erlassen und — hilfsweise — sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 und 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Richtlinien in der innerstaatlichen Rechtsordnung vor Ablauf der dafür gesetzten Frist umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Diese Frist sei am 1. Januar 1998 abgelaufen, ohne daß die Hellenische Republik der Kommission die Vorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie im innerstaatlichen Recht mitgeteilt habe.

(¹) ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.